

Förderverfahren des Rostocker Topfes

Definition und Anliegen von Selbsthilfegruppen:

Selbsthilfegruppen gemäß folgender Definition:

Selbsthilfegruppen sind freiwillige, meist gering organisierte Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheit, psychischen oder sozialen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige/Freunde betroffen sind. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer privaten Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in ihr soziales und politisches Umfeld. In der regelmäßigen oft wöchentlichen Gruppenarbeit betonen sie eigene Betroffenheit, Gleichberechtigung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe. Die Gruppe ist dabei ein Mittel, die äußere (gesellschaftliche) und die innere (persönliche, seelische) Isolation aufzuheben.

Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem auf ihre Mitglieder und nicht auf Außenstehende; darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern geleitet; manche ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu. (Quelle DAG SHG e.V.)

Wer kann Geld beantragen – Förderempfänger:

Gefördert werden Selbsthilfegruppen und –initiativen, deren Tätigkeiten mit der oben genannten Zielstellung im Einklang stehen und die ohne Gewinnorientierung arbeiten.

Förderkriterien:

Selbsthilfe ist in Gruppenform und nach demokratischen Grundsätzen organisiert. Selbsthilfegruppen sind grundsätzlich für alle betroffenen und interessierten Personen offen. Die Gruppen praktizieren gegenseitige Hilfe.

Die Förderung ist nicht an eine Eintragung in das Vereinsregister (e. V. Status) oder an die Mitgliedschaft in einem Verband gebunden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Gruppen mit überwiegend parteipolitischer und religiöser Zielsetzung. Zuschüsse zur laufenden Arbeit, zu Einzelmaßnahmen sowie Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen können

Selbsthilfegruppen und –initiativen gewährt werden, die mindestens ein halbes Jahr arbeiten. Die Gruppe muss ihren Sitz in Rostock haben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe der Mittel ist die Geschäftsanweisung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Verwaltung stehenden Stellen sowie die Haushaltssituation. Informationen, insbesondere Daten von Personengruppen, die im Rahmen der Beiratstätigkeit den Beiratsmitgliedern bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Die Höhe sowie der Verwendungszweck der Zuschüsse sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn die vollständig ausgefüllte „Einverständniserklärung“ im Gesundheitsamt vorliegt.

Verpflichtungen geförderter Selbsthilfegruppen:

Bei Auflösung der Gruppe muss sofort die Meldung an die Selbsthilfekontaktstelle erfolgen und das noch vorhandene Geld zurück überwiesen werden. Bei einem Wechsel der Ansprechperson ist der Selbsthilfekontaktstelle Mitteilung zu machen. Alle Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bis zu 20 % können Abweichungen vom Kostenplan innerhalb der einzelnen Kostenarten abgerechnet werden.

Abrechnung der Mittel/Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Abrechnung mit den Originalbelegen und einem Sachbericht. Alle Belege sind zu nummerieren und in einem speziellen Formular geordnet nach Kostenarten zu erfassen. Die Abrechnung ist für die sachliche und die rechnerische Richtigkeit zu unterschreiben. Die Abrechnung ist bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Selbsthilfekontaktstelle einzureichen.

Wofür kann Geld beantragt werden:

Zuschüsse zu den laufenden Kosten:

- anteilige Miete/Betriebskosten für die zeitweilige Nutzung von Gruppenräumen (beigefügt Kopie der Mietvereinbarung)
- Verwaltungskosten (Büromaterial, Telefon- und Portokosten, Kontoführungsgebühren) bis zu einer Höhe von 100,00 EUR pro Gruppe

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen für Referenten bis zu einer Höhe von 50,00 EUR pro Zeitstunde
- Fahrtkosten zur Betreuung betroffener Gruppenmitglieder in Rostock im Krankheitsfall

Es gilt das Reisekostengesetz MV in der jeweils aktuellen Version:

Die Benutzung eines privaten Fahrzeuges ist im § 5 des Landesreisekostengesetzes M-V geregelt.

Dieser besagt u. a., dass die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 30 Cent beträgt, soweit triftige Gründe (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für die Benutzung vorliegen.

Liegen keine triftigen Gründe vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 15 Cent.

Entsprechend der Hinweise zur Verfahrensweise in der Stadtverwaltung Rostock liegen triftige Gründe nur vor:

- wenn die Benutzung anderer Verkehrsmittel der Wirtschaftlichkeit der gesamten Dienstreise dient,
- wenn der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann,
- wenn mehrere benachbarte Geschäftsorte aufgesucht werden müssen und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einen unangemessenen hohen Zeitaufwand verursacht,
- wenn Gepäck von mindestens 15 kg mitgenommen werden muss,
- bei eigener oder schwerer Erkrankung eines Familienangehörigen sowie
- bei eigener Schwerbehinderung.

Liegen triftige Gründe vor, ist eine Begründung der Reisekosten/ Kilometerabrechnung beizufügen.

Zuschüsse für Einzelmaßnahmen/Projekte:

- Miete/Betriebskosten für die zeitweilige Nutzung von Veranstaltungsräumen
- Verwaltungskosten (Büromaterial, Telefon- und Portokosten, Kontoführungsgebühren) bis zu einer Höhe von 100,00 EUR pro Gruppe
- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen für Referenten bis zu einer Höhe von 50,00 EUR pro Zeitstunde

- anteilige Fahrtkosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (ausführliche Begründung mit Angabe des Programminhaltes)
- anteilige Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (ausführliche Begründung mit Angabe des Programminhaltes)

Nicht bezuschusst werden:

- laufende Personalkosten
- ständige Supervision oder therapeutische Angebote
- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten
- Eintrittsgelder für Kino, Theater u. ä.
- Ausstattungsgegenstände und Geräte
- Miet- und Betriebskosten für Räume, die nur durch die beantragende Selbsthilfegruppe genutzt werden
- Selbsthilfegruppen, die für die Förderung des vorherigen Haushaltsjahres keinen Verwendungsnachweis erbracht haben

Bewilligungs- und Vergabeverfahren:

Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form auf dem entsprechenden Formular an die Selbsthilfekontaktstelle bis zum 31.05. für das folgende Haushaltsjahr. Formulare stellt die Selbsthilfekontaktstelle bereit.

Für die Antragstellung bei Neugründung ist diese Frist nicht bindend.

Eine Beratung der Antragstellung erfolgt ebenfalls durch die Selbsthilfekontaktstelle. Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich vor Entstehung der Kosten gestellt werden, eine nachträgliche Bezuschussung ist nicht vorgesehen.

Die Empfehlung über die Geldvergabe trifft der Beirat des „Rostocker Topfes“, der durch das Plenum gewählt wurde. Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Bei schwierigen Entscheidungen können Gäste eingeladen werden.

Die Selbsthilfekontaktstelle und das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben die Möglichkeit, mit je einem Vertreter an den Vergabesitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie haben eine beratende Funktion.

Rostock, November 2023